

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Lutherstadt Eisleben

Aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalverfassungsgesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA Nr. 8/2023 vom 26.04.2023) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108) hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben am 10.10.2023 folgende Satzung (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Lutherstadt Eisleben ist eine rechtlich unselbstständige städtische Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Lutherstadt Eisleben“.

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

1. Lutherstadt Eisleben (in Zugstärke)
 2. Helfta (in Zugstärke)
 3. Oberrißdorf (in Gruppenstärke)
 4. Osterhausen (in Gruppenstärke)
 5. Polleben (in Gruppenstärke)
 6. Rothenschirmbach (in Gruppenstärke)
 7. Schmalzerode (in Gruppenstärke)
 8. Volkstedt (in Gruppenstärke)
 9. Wolferode (in Gruppenstärke)
- sowie den unselbständigen Standorten:
10. Bischofrode (als unselbständiger Standort der OF Helfta)
 11. Hedersleben (als unselbständiger Standort der OF Lutherstadt Eisleben)

Die Gliederung der Ortsfeuerwehren (Gruppenstärke/Zugstärke) ergibt sich aus § 2 Abs. 3 dieser Satzung.

(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Lutherstadt Eisleben untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.

(4) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

§ 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kinderfeuerwehr
5. Musikabteilung

Diese Gliederung trifft auch auf die Strukturen der Ortsfeuerwehren zu.

(2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

(3) Die Soll-Einsatzstärke der Ortsfeuerwehren, deren einsatztaktische Gliederung und Ausstattung, richtet sich nach dem vorhandenen Gefahrenpotential sowie den damit verbundenen Besonderheiten und wird auf Grundlage einer Risikoanalyse mit daraus ableitender Brandschutzbedarfsplanung ermittelt und festgelegt. Die Risikoanalyse und der Brandschutzbedarfsplan sind regelmäßig zu überprüfen und anlassbezogen fortzuschreiben.

§ 3 Stadtwehrleitung

(1) Der Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter, seine Stellvertreter und der Stadtjugendfeuerwehrwart an.

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Lutherstadt Eisleben wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Lutherstadt Eisleben und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch stellvertretende Stadtwehrleiter unterstützt. Dazu werden jeweils 1 Stellvertreter für
1. Aus- und Fortbildung
 2. Vorbeugender Brandschutz
 3. Technik ernannt.
- (3) Dem Stadtwehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.
- (4) Im Falle der Verhinderung wird der Stadtwehrleiter von einem stellvertretenden Stadtwehrleiter in der im Absatz 2 genannten Reihenfolge vertreten.
- (5) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden dem Träger des Brandschutzes von allen Einsatzkräften aller Ortsfeuerwehren zur Ernennung und Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Stadtwehrleiters und der Stellvertreter erfolgen. Für das Wahlverfahren gilt § 56 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) entsprechend. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los, welches der Vorsitzende des Wahlausschusses zu ziehen hat.
- (6) Es sollen nur fachlich und persönlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr vorgeschlagen werden. Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter müssen über die Qualifikationen „Verbandsführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“ verfügen. Eine Übertragung der befristeten Wahrnehmung einer Führungsfunktion erfolgt nur, wenn mindestens die Ausbildung für die vorhergehende Führungsfunktion erfolgreich abgeschlossen wurde. Die befristete Wahrnehmung einer Funktion ohne erfolgreichen Abschluss der erforderlichen Ausbildung wird auf zwei Jahre begrenzt, in denen die erforderliche Ausbildung zu erwerben ist.
- (7) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit berufen. Die Berufung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.
- (8) Die Stadtwehrleitung sollte vom Stadtwehrleiter je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal, zur Sitzung einberufen werden. Der Stadtwehrleiter hat je nach Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich, mit den Ortswehrleitern eine Dienstberatung durchzuführen. Der Stadtwehrleiter entscheidet über die Hinzuziehung weiterer Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr und über die Einladung von Gästen. Die Stadtwehrleitung ist einzuberufen, wenn der Träger der Feuerwehr oder mehr als ein Drittel aller Mitglieder der Stadtwehrleitung dies unter Angabe eines Grundes beantragen. Über jede Sitzung der Stadtwehrleitung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 4 Ortswehrleitung

- (1) Die Leitung der Ortsfeuerwehren in Gruppenstärke besteht aus dem Ortswehrleiter, dem stellvertretenden Ortswehrleiter, dem Gerätewart, dem Jugendfeuerwehrwart sowie dem Verantwortlichen der Kinderfeuerwehr. Die Leitung der Ortsfeuerwehren in Zugstärke besteht aus dem Ortswehrleiter, dem stellvertretenden Ortswehrleiter mit festem Aufgabenbereich, zwei Verbandsführern mit festem Aufgabenbereich, dem Jugendfeuerwehrwart sowie dem Verantwortlichen der Kinderfeuerwehr. Die Aufgaben des Gerätewartes übernimmt der Verbandsführer mit dem festen Aufgabenbereich „Technik“. Weitere für den örtlichen Bereich erforderliche Funktionsträger können der Ortswehrleitung angehören. Diese werden vom Ortswehrleiter vorgeschlagen und, im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter, durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren bestellt. Der Ortswehrleiter leitet die Ortsfeuerwehr. In enger Zusammenarbeit mit dem Träger des Brandschutzes und dem Stadtwehrleiter nimmt er Einfluss auf die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr. Der Ortswehrleiter ist für alle Abteilungen und alle Maßnahmen der Ortsfeuerwehr voll verantwortlich. Er hat alle erforderlichen Maßnahmen selbst anzuordnen. Der Ortswehrleiter organisiert und koordiniert den Dienstbetrieb der Ortsfeuerwehr und unterstützt die Stadtwehrleitung in allen feuerwehrtechnischen

Belangen. Festlegungen des Trägers des Brandschutzes sowie der Stadtwehrleitung sind vom Ortswehrleiter in seinem Zuständigkeitsbereich durchzusetzen. Bei der Durchführung seiner Dienstobliegenheiten berücksichtigt er das Landesbeamtengesetz, das Brandschutz- u. Hilfeleistungsgesetz sowie die dazu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Dem Ortswehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Ortsfeuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

(3) Im Verhinderungsfall wird der Ortswehrleiter durch seinen Stellvertreter vertreten.

(4) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden dem Träger des Brandschutzes von allen Einsatzkräften der Ortsfeuerwehr zur Ernennung und Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Ortswehrleiters und des Stellvertreters erfolgen. Für das Wahlverfahren gilt § 56 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) entsprechend. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los, welches der Vorsitzende des Wahlausschusses zu ziehen hat.

(5) Es sollen nur fachlich und persönlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr vorgeschlagen werden. Die Anforderungen an die Qualifikation des Ortswehrleiters ergibt sich aus der Risikoanalyse und dem daraus resultierendem Brandschutzbedarfsplan i.V.m. der jeweils gültigen Laufbahnverordnung für Freiwillige Feuerwehren des Landes Sachsen-Anhalt.

(6) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit berufen. Die Berufung erfolgt auf sechs Jahre. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

(7) Die Leitung der Ortsfeuerwehr sollte vom Ortswehrleiter einmal monatlich zur Sitzung einberufen werden. Über jede Sitzung der Ortswehrleitung ist eine Niederschrift anzufertigen

§ 5 Aufwandsentschädigung

Ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Grundlage des § 35 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) in Verbindung mit der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116) eine Aufwandsentschädigung. Die Art und Höhe der Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Lutherstadt Eisleben ist in der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bürgern in der Lutherstadt Eisleben geregelt.

§ 6 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Lutherstadt Eisleben zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Doppelmitgliedschaften innerhalb der Gemeindefeuerwehr sind grundsätzlich nicht zulässig. Mitglied der Feuerwehr im Einsatzdienst kann nur werden, wer in dem Ortsteil wohnt, in dessen Ortsfeuerwehr er Mitglied werden möchte, außer er hat eine ständige und so enge Beziehung zu einer weiteren Ortsfeuerwehr, dass er für Einsätze regelmäßig über einen längeren Zeitraum zur Verfügung steht (z.B. Arbeitsplatz im jeweiligen Ortsteil). Im Einzelfall entscheidet der Träger des Brandschutzes.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Träger des Brandschutzes nach Anhörung des Stadtwehrleiters und des betreffenden Ortswehrleiters. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Träger des Brandschutzes bzw. in deren Auftrag durch den Stadt- oder Ortswehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten. Über die Verpflichtung ist eine Urkunde auszureichen. Die Probezeit beträgt 6 Monate.

(4) Hat die Ortsfeuerwehr eine Stärke erreicht, die einen ordnungsgemäßen Brandschutz i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gewährleistet, besteht keine Verpflichtung mehr, Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr für den Einsatzdienst aufzunehmen. Die

Antragsteller werden dann in einer Warteliste erfasst. In der Risikoanalyse/Brandschutzbedarfsplanung wurde die o.g. Stärke mit der dreifachen Funktionsbesetzung definiert.

§ 7 Einsatzabteilung

(1) In die Einsatzabteilung dürfen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 67. Lebensjahr nicht überschritten haben. Ausnahmen zur Altersgrenze nach Satz 2 des § 9 Abs. 1 BrschG LSA sind auf Antrag zulässig. Die gesundheitliche Eignung für den Einsatzdienst ist durch eine ärztliche Bescheinigung vor Aufnahme in die Feuerwehr nachzuweisen. Die Kosten dieser Bescheinigung trägt der Antragsteller. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen;
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten;
- c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen;
- d) ihre Vorgesetzten über besondere Vorkommnisse im Dienst unverzüglich zu informieren.

Dies gilt nicht für Fachberater.

(3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten.

Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.

(4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen analog § 6 Abs. 1 und 2 LVO FF,
- b) der Vollendung des 67. Lebensjahres,
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss,
- e) dem Tod,
- f) nicht erfolgreichem Abschluss der Probezeit,
- g) auf eigenen Wunsch.

(5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Träger des Brandschutzes erklärt werden.

(6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(7) Der Träger des Brandschutzes kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Es darf im

Feuerwehrdienst ausschließlich nur die vom Träger des Brandschutzes beschaffte Schutzkleidung getragen werden. Privat beschaffte Schutzkleidung ist nicht zulässig. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann der Träger des Brandschutzes Ersatz verlangen.

(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen:

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Lutherstadt Eisleben in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Stadtwehrleiter an den Träger des Brandschutzes weiterzuleiten.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu des Ortswehrleiters der jeweiligen Ortsfeuerwehr bedient.

(2) Ehrenmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können Personen werden, die in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistung der Lutherstadt Eisleben beigetragen haben. Die Entscheidung darüber obliegt dem Träger des Brandschutzes nach vorheriger Anhörung des Stadtwehrleiters und des zuständigen Ortswehrleiters.

(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
- b) durch Ausschluss (§ 7 Abs. 7 gilt sinngemäß),
- c) durch Tod.

(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

§ 10 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Lutherstadt Eisleben“. Die Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren führen den Zusatz der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(2) Die Jugendfeuerwehr Lutherstadt Eisleben ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient.

(4) Auf Vorschlag der Ortsjugendfeuerwehrwarte bestellt der Träger der Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren einen Stadtjugendfeuerwehrwart. Zuvor ist die Stadtwehrleitung anzuhören. Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen und nimmt als Mitglied der Stadtwehrleitung an den Sitzungen der Stadtwehrleitung teil.

(5) Mitglied der Jugendabteilung soll nur werden, wer in dem Ortsteil wohnt, in dessen Jugendabteilung er Mitglied werden möchte. Im Einzelfall entscheidet der Träger des Brandschutzes.

§ 11 Kinderabteilung

(1) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Kinderfeuerwehr Lutherstadt Eisleben“. Die Kinderabteilungen der Ortsfeuerwehren führen den Zusatz der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(2) Die Kinderfeuerwehr Lutherstadt Eisleben ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 06. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendlieben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient.

(4) Mitglied der Kinderabteilung soll nur werden, wer in dem Ortsteil wohnt, in dessen Kinderabteilung er Mitglied werden möchte. Im Einzelfall entscheidet der Träger des Brandschutzes.

§ 12 Musikabteilung

(1) Die Musikabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr führen neben der speziellen Bezeichnung der Musikabteilung den Namen „Lutherstadt Eisleben“ mit dem Zusatz der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr, der Kinderfeuerwehr sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu des Ortswehrleiters der jeweiligen Ortsfeuerwehr bedient.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, entscheidet der Träger des Brandschutzes im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter, dem jeweiligen Ortswehrleiter und dem Leiter der entsprechenden Musikabteilung.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren bestehen aus den Mitgliedern aller Abteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(2) Die Mitgliederversammlungen behandeln die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
- b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, der Kinderfeuerwehr, der Alters- und Ehrenabteilung und der Musikabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Stadtwehrleiter oder dem zuständigen Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Träger des Brandschutzes oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, bzw. der jeweiligen Ortsfeuerwehr, dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Stadtwehrleiter oder dem jeweiligen Ortswehrleiter bzw. deren Stellvertreter geleitet.

Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

(5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 KVG LSA entsprechend Anwendung.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 15 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Lutherstadt Eisleben“ vom 13.10.2015 außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 16.Oktober 2023

gez. Carsten Staub
Bürgermeister

Siegel